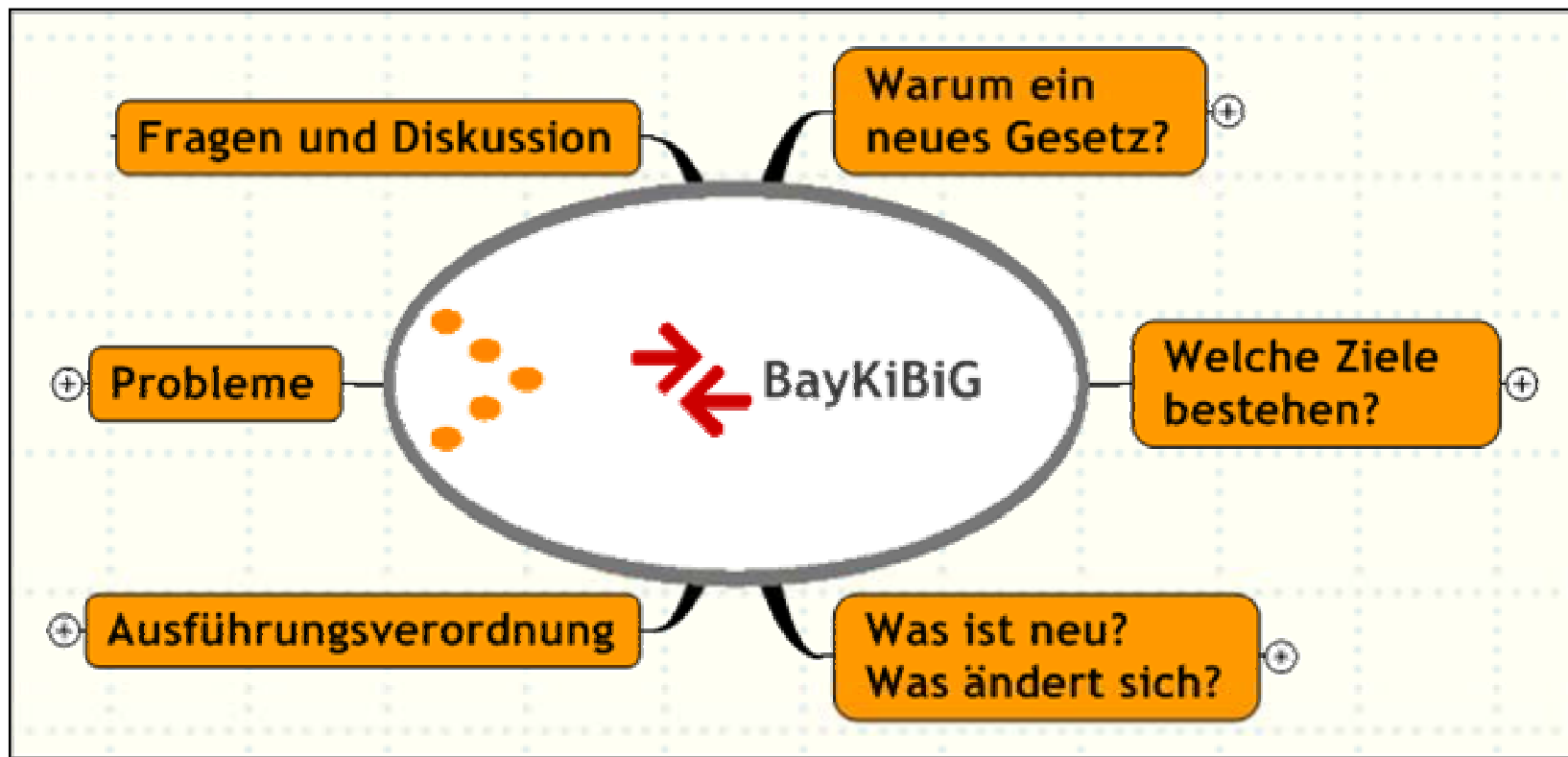




# BayKiBiG



# Warum ein neues Gesetz?

- Bisheriges Kiga-Gesetz aus dem Jahr 1972
- Viele unterschiedliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien für Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Netze für Kinder und Elterninitiativen
- Die Kinderbetreuung von 0 bis 14 Jahre incl. Tagespflege mit einem Gesetz und einer AV
- Handlungsbedarf wegen demographischer Entwicklung: Geburten in Bayern im Jahr 1990: 136.122 im Jahr 2003: 111.500 bis zum Jahr 2009: <100.000

# Warum ein neues Gesetz? (2)

- Befürchtung: Abbau von 3.800 Gruppen, 8.900 Arbeitsplätzen
- Öffnung der Kindergärten für alle Altersgruppen von 0-14 Jahre: Häuser für Kinder

# Welche Ziele bestehen?

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Höhere Fördergerechtigkeit
- Deregulierung, weniger Bürokratie, Flexibilisierung
- Qualitätsverbesserung durch den BEP, mehr Bildung
- Mehr Vielfalt in der Kinderbetreuung
- Mehr Rechtssicherheit für Horte, Krippen und Netze für Kinder
- Wohnortnahe Versorgung im ländlichen Raum
- Mehr Planungsverantwortung für die Kommunen
- Mehr Integration

**Was ist neu? Was ändert sich?**

# Zeitachse

- 1. August 2005: Inkrafttreten BayKiBiG
- 1. September 2005: Einführung BEP, Einführung kindbezogene Förderung für neue Einrichtungen
- 1. September 2006: Einführung kindbezogene Förderung für bestehende Einrichtungen
- 1. September 2008: Ende der Übergangsfrist

# Sicherstellung und Planung des Betreuungsangebots

- Gemeinden verantwortlich für ausreichendes Angebot
- Planungs- und Finanzierungs- verantwortung in einer Hand
- Die Gemeinden sind in der Wahrnehmung ihrer Planungsverantwortung nicht völlig frei. Willkürlichen Entscheidungen der Gemeinden soll die sog. Gastkinderregelung wirksam Grenzen setzen
- Die Eltern sollen beteiligt werden, Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Eltern

# Sicherstellung und Planung des Betreuungsangebots (2)

- Sonderförderung für den ländlichen  
Raum

# verpflichtende Bedarfsplanung

- Bedarfsplanung bis 2008
- Bestandsfeststellung
- Bedarfsnotwendigkeit
- Feststellung der Bedarfsnotwendigkeit

# Finanzierungssystem

- Kindbezogen
- Basiswert
- Buchungszeitfaktor
- Gewichtungsfaktor
  - 4,5 für behinderte Kinder
  - 2,0 für Kinder unter 3 Jahren
  - 1,2 für Schulkinder
  - 1,3 für Kinder, deren beide Elternteile nichtdeutschsprachiger Herkunft sind (sog. Sprachfaktor)

# Bildungs- und Erziehungsarbeit

- Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan
- verbindliche Bildungsstandards

# Einführung einer Gastkinderregelung

- Finanzierungspflicht bei fehlendem eigenen Angebot mit mindestens 6 Stunden
- Härtefallklausel: Zwingende persönliche Gründe, Vereinbarung von Familie und Beruf

# Was ändert sich noch?

- Anstellungsschlüssel
- Qualifikationsschlüssel
- Ausbildung, Fortbildung für BEP
- Sonderförderung für "Landkindergärten"
- Erzieherpraktikanten/innen werden künftig im Anstellungsschlüssel nicht mehr berücksichtigt
- Hinzunahme aller Formen der Betreuung in ein Gesetz inklusive der Tagespflege

# Ausführungsverordnung

- AV legt die Qualitätsstandards fest
- Bildungsziele
  - Basiskompetenzen
  - Schutz des Kindeswohls
  - Ethische und religiöse Bildung und Erziehung
  - Sprachliche Bildung und Förderung
  - Mathematische und Naturwissenschaftliche Bildung
  - Umweltbildung und -erziehung
  - Medienbildung und -erziehung
  - Ästhetische, bildnerische, kulturelle, musikalische Bildung und Erziehung
  - Bewegungserziehung und -förderung, Sport
  - Gesundheitserziehung

# Ausführungsverordnung (2)

- Aufgaben des pädagogische Personals (§14)
- Personelle Mindestanforderungen
  - Definition: Was sind Fachkräfte: Erzieherinnen, Heilpädagogen, Sozialpädagogen Was sind Ergänzungskräfte: Kinderpflegerinnen
  - Qualifikation: Fachkräftegebot, mind. 50 % Fachkräfte, abweichen für 4 Wochen am Stück
  - Anstellungsschlüssel: mind. 1:12,5 Ziel 1:10
- Buchungszeitfaktoren
  - Für alle Kinder: Faktor 1,0 für >3-4 Stunden bis Faktor 2,5 für >9 Stunden
  - Für Kinder unter drei Jahren und Schulkinder Faktor 0,5 für 1-2 Stunden Faktor 0,75 für >2-3 Stunden

# Probleme

- 1. Gesetz mit dem Konnexitätsprinzip
  - Unerfahrenheit mit dem Konnexitätsprinzip
  - Stärkung der Kommunen zu Ungunsten der anderen Beteiligten
  - Im Lichte der Haushaltslage der Kommunen
  - Konsultationsverfahren
  - "Wer anschafft, muß zahlen"
  - "Wer zahlt, schafft an"
- Bedarfsplanung
  - letzte Entscheidung treffen die Kommunen
  - politische Entscheidung
  - keine zeitliche Festlegung
  - kein Anspruch auf einen Kiga-Platz nach §24 SGB VII

# Probleme (2)

- wirtschaftliche Bedrohung der Träger
  - Erhöhtes Betriebsrisiko für die Träger
  - Politik nach Kassenlage der Kommunen
  - Kommunen regeln den Finanzausgleich nicht untereinander (Gastkinderregelung)
  - Bedarfsfeststellung steht unter dem finanziellen Vorbehalt der Kommunen
  - Keinen finanziellen Ausgleich für Krankheitsfälle
- Wunsch- und Wahlrecht
  - Bundesrecht SGB VIII begründet Recht auf WuW
  - Die Gemeindegrenzen beschränken oft das WuW
  - WuW bei vielfältigem Angebot

# Probleme (3)

- Gastkinderregelung
  - bietet die Aufenthaltsgemeinde einen Platz mit mind. 6h an, greift die Gastkinderregelung nicht mehr
  - Pädagogische, weltanschauliche Auswahl nicht möglich
  - Mitfinanzierung bei Härtefallklausel
- Subsidiaritätsprinzip
  - Neugründungen?
- Integration
  - Faktor 4,5 deckt nur Gruppenreduzierung
  - separate Verhandlungen mit den Kommunen für 4,5 + X
- BEP
  - Mehr Qualität mit gleichem Geld?
  - Welchen Grad der Verbindlichkeit erhält der Bildungs- und Erziehungsplan?
  - Wie wird sichergestellt, dass die Erzieher/innen den gesteigerten Anforderungen gewachsen sind?
  - Werden Verfügungszeiten, die für eine hochwertige pädagogische Arbeit unerlässlich sind, auch künftig gewährt?

# Probleme (4)

- Qualität kostet Geld

# Fragen und Diskussion